

IMT Asset Management AG
Austrasse 56 · P.O. Box 452
9490 Vaduz, Liechtenstein
Tel.: +423 238 17 90
asset@imt.li · www.imt-asset.li



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER IMT ASSET MANAGEMENT AG

Version 12.2018

1 Zweck und Geltungsbereich

Die IMT Asset Management AG (nachstehend «IMTA» genannt) erbringt ihre Dienstleistungen auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») und diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen den IMTA und ihren Kunden, es sei denn es wird etwas hiervon abweichendes vereinbart. Die IMTA behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit die gegenständlichen AGB anzupassen. In diesem Zusammenhang gilt Punkt 23.

2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Auftraggeber trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist der IMTA schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden. Die IMTA ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend die Handlungsfähigkeit des Auftraggebers oder vertretungsbefugter Dritter vorzunehmen.

3 Mitteilungen der IMTA

Die Mitteilungen der IMTA gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen des Auftraggebers – oder zu seinem Schutze abweichend davon – verschickt beziehungsweise zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz der IMTA befindlichen Kopie oder Versandliste.

4 Einholen von Informationen vom Auftraggeber und Mitteilungen des Auftraggebers

Die IMTA muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Auftraggeber diverse Informationen einholen, zum Beispiel zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen, basierend zum Beispiel auf MiFID-Vorgaben oder der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es liegt im Interesse des Auftraggebers, der IMTA diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die IMTA verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Angaben des Auftraggebers dienen dazu, im besten Interesse des Auftraggebers zu handeln, das heisst, dem Auftraggeber eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Auftraggebers unerlässlich.

Wenn die IMTA dem Auftraggeber vor der Ausführung von Aufträgen Informationen (zum Beispiel Informationen über Kosten) oder Dokumente (zum Beispiel PRIIP KID) zur Verfügung stellen muss, weitere Angaben oder Instruktionen benötigt und sie den Auftraggeber nicht erreichen kann, sei dies, weil der Auftraggeber eine Kontaktaufnahme durch die IMTA nicht wünscht, oder sei es, weil er kurzfristig nicht erreichbar ist, so behält sich die IMTA im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Auftraggebers nicht auszuführen. Die IMTA übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und Schäden (insbesondere durch Kursverluste oder entgangene Kursgewinne).

Die IMTA ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Auftraggeber eingeholten Angaben zu verlassen, ausser, es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die IMTA schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der IMTA gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Auftraggeber ferner die Pflicht, auf Nachfrage der IMTA seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

5 Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden – zum Beispiel durch Verlust, Verspätung, Missverständnis, Verstümmelung oder Doppelausfertigung – trägt der Auftraggeber, sofern die IMTA kein grobes Verschulden trifft.

6 Gesprächsaufzeichnungen, Datensammlung und Geschäftskorrespondenz

Die IMTA hat das Recht – und teilweise die gesetzliche Pflicht (zum Beispiel bei Gesprächen betreffend Finanzinstrumente) – Telefongespräche aufzuzeichnen. Die IMTA kann schriftliche und elektronische Kommunikationen wie zum Beispiel E-Mail, Fax usw. elektronisch speichern. Gesprächsaufzeichnungen und gespeicherte Kommunikationen können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt.

7 Ausführung von Aufträgen

Die IMTA haftet für Schäden, die sie schuldhaft (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) durch mangelhafte, insbesondere verspätete Ausführung oder Nichtausführung von speziellen Aufträgen des Auftraggebers verursacht hat. Der Auftraggeber trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Für die Nichtausführung oder Verzögerung der Ausführung von Aufträgen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes) oder mit Wirtschaftssanktionen kann die IMTA nicht haftbar gemacht werden.

Schliesslich ist die IMTA nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Kommunikationen erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Aufträgen zu Anlagen im Ausland oder zu Transaktionen betreffend Finanzinstrumente ist zudem Ziffer 15 AGB (Geheimhaltungspflicht und -entbindung) zu beachten.

8 Beanstandungen

Beanstandungen des Auftraggebers wegen mangelhafter oder verspäteter Ausführung beziehungsweise Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen der Berichterstattung und Rechnungslegung der IMTA, die der Auftraggeber periodisch erhält, sowie hinsichtlich anderer Mitteilungen und Handlungen der IMTA sind nach Kenntnisnahme beziehungsweise sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb Monatsfrist ab Zustellung, anzubringen. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Bleibt eine von der IMTA erwartete Anzeige aus, so hat die Beanstandung zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Anzeige dem Auftraggeber im gewöhnlichen Postablauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Beanstandungen trägt der Auftraggeber den hieraus entstandenen Schaden.

Die Berichterstattung und Rechnungslegung der IMTA gelten als für richtig befunden, und zwar unter Genehmigung aller darin dargestellten Positionen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Monatsfrist ab Zustellung einen schriftlichen Widerspruch erhebt.

9 Mehrzahl von Auftraggebern

Ein Vertrag mit der IMTA kann von mehreren Personen gemeinsam abgeschlossen werden. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geregelt. Ohne eine solche Vereinbarung können die Auftraggeber ihre Rechte aus dem Vertrag je einzeln ausüben. Für allfällige Ansprüche der IMTA an einen der Auftraggeber haften alle Auftraggeber solidarisch.

10 Gebühren und andere Entgelte

Die IMTA ist berechtigt, Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgebühren direkt dem Konto des Auftraggebers zu belasten, insofern sie hierzu entsprechend bevollmächtigt ist.

Für aussergewöhnliche Arbeiten und Dienstleistungen, die zum Beispiel im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und Nachforschungen entstehen und die nicht im abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag mit dem Auftraggeber geregelt sind, kann die IMTA ein zusätzliches Honorar für den entstandenen Arbeitsaufwand gesondert in Rechnung stellen.

11 Nachrichtenlosigkeit

Der Auftraggeber ist gehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit zu ergreifen und sich bei allfälligen Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die IMTA zu wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen der IMTA weitergeführt werden, wobei die IMTA sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen bei einer bestehenden Vollmacht direkt dem Konto den Auftraggebern zu belasten. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen der IMTA durch diese auch fristlos gekündigt werden, durch Postzustellung der Kündigung an die letzte durch den Auftraggeber bekannt gegebene Adresse.

12 Gewährung von Zuwendungen

Die IMTA behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Auftraggebern und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Auftraggebern belasteten Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsgebühren.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der IMTA von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Kunden bzw. Investoren, dem Erwerb / Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, strukturierten Produkten, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt) Zuwendungen in der Regel in Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeskommissionen bzw. Rückerstattungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise

einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht, geleistet werden. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Auftraggeber jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der IMTA verlangen.

Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden oder verhindert oder dem Auftraggeber weiter vergütet. Allfällige unwesentliche nichtgeldwerte Vorteile (z.B. Marktanalysen, Schulungen für bestimmte Finanzprodukte, Verpflegung während Schulungen und Vergleichbares) verbleiben bei der IMTA, sofern diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Auftraggeber beitragen. Verlangt der Auftraggeber keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB.

13 Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Auftraggeber ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte sowie der daraus generierten Erträge gemäss den für ihn geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen persönlich verantwortlich. Er verpflichtet sich, die auf ihn anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) einzuhalten.

Die IMTA ist nicht für allfällige steuerrechtliche Auswirkungen der von ihr erbrachten Dienstleistungen verantwortlich, es sei denn, es wurde mit dem Auftraggeber etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart. Somit ist die Haftung der IMTA für die steuerrechtlichen Auswirkungen von ihr getätigten oder empfohlenen Vermögensanlagen ausgeschlossen.

14 Datenbearbeitung, Auslagerung und Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Beziehung mit dem Auftraggeber ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Auftraggebers betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die IMTA erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allenfalls weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Die IMTA ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers berechtigt, Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter) ganz oder teilweise an ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Outsourcing-Partner» genannt) auszulagern. Die IMTA kann einzelne Dienstleistungen von ausgewählten Vertragspartnern (nachfolgend «Dienstleister» genannt) erbringen lassen. Hierfür ist die IMTA berechtigt, die hierzu erforderlichen Kundendaten, Outsourcing-Partnern und Dienstleistern bekanntzugeben.

Der Auftraggeber anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege der Geschäftsbeziehung IMTA intern offengelegt und von den Mitarbeitenden der IMTA

im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können. Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die IMTA trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

15 Geheimhaltungspflicht und –entbindung

Den Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten der IMTA obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Auftraggebern bekannt geworden sind. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allfällige weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnete Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen / Firma, Adresse, Wohnsitz / Sitz, Geburts- / Gründungsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf / Zweck, Kontaktdaten, Auftraggebern- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Depotdaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltpflichtrechtlich relevante Informationen. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die IMTA situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Auftraggeber entbindet die IMTA hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die IMTA zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche die IMTA im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Auftraggebern oder von Dritten erhalten beziehungsweise selbst erstellt hat. Die IMTA kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der IMTA durch eine Behörde oder ein Gericht, gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und / oder internationale Abkommen verfügt.
- Die Einhaltung der auf die IMTA anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR).
- Die IMTA nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Auftraggeber im In- oder Ausland gegen die IMTA (auch als Drittpartei) androht oder einleitet.
- Die IMTA nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber der IMTA auf der Grundlage einleiten, dass die IMTA Dienstleistungen für den Auftraggeber erbracht hat.
- Die IMTA nimmt Betreibungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Auftraggeber.
- Die IMTA nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Auftraggeber in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die IMTA erhebt.
- Dienstleister der IMTA erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Die IMTA kann einzelne Geschäftsbereiche (zum Beispiel Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, Marketing) ganz oder teilweise an Dritte auslagern. Zur Erfüllung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist die IMTA im Einzelfall auch berechtigt, Dritte im In- und Ausland mit den notwendigen Abklärungen zu beauftragen und die entsprechenden Kundendaten zu übermitteln.
- Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es für die IMTA erforderlich sein, Mitarbeitenden der IMTA oder von Beauftragten, die zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten sind, Zugriffe auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.

- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotwertes (zum Beispiel Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- Die IMTA ist im Rahmen des Handels oder der Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet beziehungsweise berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepot-Zentralen, Drittverwahrer, Börsen, Broker, Banken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der IMTA die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die IMTA kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken, erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten ermächtigt der Auftraggeber die IMTA ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten zur Erfüllung des Zwecks durch die IMTA und Dritte bearbeitet werden und nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen in Liechtenstein entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die IMTA hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Die IMTA ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

16 Kündigung

Die IMTA ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die IMTA zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Auftraggeber mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird oder ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist, welche die Reputation der IMTA gefährdet.

17 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Datenschutzbestimmungen auf Grundlage und im Umfang des erteilten Auftrags und/oder der gesetzlichen Bestimmungen. Auf die ergänzenden Bestimmungen im „Datenschutzhinweise für Kunden“ (abrufbar auf der Webseite www.imt-asset.li) wird in Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht verwiesen. Ein gedrucktes Exemplar des Datenschutzhinweises liegt am Empfang des Firmensitzes der IMTA zur Information über die Rechte zum Schutz personenbezogener Daten auf.

18 Feiertage

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

19 Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

20 Erfüllungsort

Der Sitz der IMTA ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

22 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers mit der IMTA unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vaduz. Der Auftraggeber unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht beziehungsweise jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

24 Änderungen

Die IMTA ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Auftraggeber schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

25 Gültigkeit

Diese AGB treten am 01.01.2019 in Kraft.